Dienstag den 29 Augusti 1758.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XXXV.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Cleviſchen, Geldriſchen, Meurs- und Märckſchen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu erſehen/

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen/ imgleichen was für Sachen zu verleyhen/ zu lehnen/ zu verſpielen und zu verpachten vorkommen/ verlohren/ gefunden oder geſtohlen worden; ſodenn Perſonen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit ſuchen/ oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern/ Schriften und Collegien; auch andern neuen Anſtalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Perſonen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und Copulirten zu Cleve/ Weſel und Duisburg; wochentliche Korn-Preiſe und Brod-Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von dem Worte und Nahmen Dienstag.

Vierte Fortſetzung.

Vieleicht finden ſich Leſer, die dencken werden, was liegt daran gelegen, was Scheibe/ ſchieben/ ꝛc. für einen Urſprung haben? denen daher dieſe unſere gegenwärtige Anzeigen als eine unnütze Beſchäftigung werden vorkommen, und wenn ſie zur Boshaftigkeit geneigt ſind, auch mit Verachtung und Schmähung des Verfaſſers ihr Urtheil werden äuſſern.

Wer

Wer diese Abhandelung in der Verknüpfung, wie man billig von einem verständigen Leser erwartet, ansiehet, dem kann nicht unbekannt seyn, daß vorjetzo an diesem Orte mein Vorsatz seye / zu beweisen / daß der Griechische Buchstabe ζ von den Vorfahren der Teutschen fast wie sch seye behandelt und außgesprochen.

Bey welcher Absicht es sich von selbst verstehet, daß solche Wörter, die zu diesem Beweise am meisten dienen können, müssen angeführet werden, ohne in Erwegung zu nehmen, ob dieselben in dem Wörterreiche von hoher oder niedriger Extraction und Würdigkeit, von grösserm oder von geringerm Nutzen, sind.

Wer ein Haus, und wäre es auch ein Königlicher Pallast, bauen soll, der kann nicht überall eben kostbare Materien anwenden. Es müssen auch geringere Dinge zu Hülffe genommen werden, um den edlern ihre Stutze und Fülle zu geben.

Nach dieser kleinen Ausschweiffung reassumire ich den abgebrochenen Faden: werde meiner Absicht gemäß zuweilen auch Sand und Stoppeln vonnöten haben, um den vorhabenden Entwurf und Bau zum Stande zu bringen.

Schein bedeutet fulgorem, einen Glantz. Bey Notkerus findet man Psalm. LXXXIX: 16. *skino. Gotes skino si uben unsch*, der Glantz GOttes seye über uns.

Scheinen bedeutet demnach splendere, fulgere, radiare, gläntzen / scheinen / strahlen.

Die Gothen sagten *skeinan*, die Angelsachsen und Alemannier *scinan*: die Engeländer sagen *shine*, die Niederländer *schynen*, die Schweden *skyna*.

Scheinen bedeutet daher auch videri, apparere, obscure lucere. Gesehen werden / erscheinen / dunckel scheinen. Bey den Angelsachsen ist *scin* visum, phantasma, spectrum, ein Gesicht / eine Erscheinung / ein Gespenst / ein Schein / den man entweder würcklich siehet / oder zu sehen vermeinet. Wir gebrauchen das Wort Schein oft pro specie apparente, obscura & incerta.

Hiemit sind verwandt die Wörter *scima*, splendor, fulgor, radii, in Lipsii Glossar. *scimo*, *sciman*, splendere, gläntzen, *schimen*, obscure lucere, dunckel scheinen: daher findet man in den Gothischen Evangelien Joh. XVIII. 3. *skeima* für φανος, welches Wort Lutherus durch fackeln übersetzet: den Niederländern ist *schim*, apparitio, spectrum, eine Erscheinung / Gesicht / ein Gespenst. Den Teutschen ist Scheme ein Wiederschein, wie der Wiederschein des Bildes in dem Wasser, oder in einem Spiegel. Bey den Schweden ist *skymning* crepusculum, die Demmerung. Von schimen, obscure lucere, dunckel scheinen / kommt schimmern; die Niederländer sagen, *schemeren*, radiare, micare, sublucere: Schimmer / coruscatio, *scimmerig*, *schummerig*, sublucanus, Schimmerung / crepusculum. Schreibe ich Schimmer / *schemer*, welches in der hochteutschen und Niederländischen Sprache einen dunckeln Schein bezeichnet, mit Griechischen Buchstaben, ζιμηρ, ζεμηρ, ζεμμηρ, und verwechsele nach Gewohnheit der Griechen die ζ mit δ, kommt demmer / welches in der Teutschen Sprache dunckel bedeutet / und woher Demmerung entstanden / zum Vorschein.

Von ζεινω, ζευνω, kann nun durch einen zweyfachen Weg / Schein / Schin / scheinen / schynen / seyn entstanden. Das sieden / fervere, æstuare, exæstuare, kann eben so wol, als fliessen / diese Bedeutung veranlasset haben.

In dem Sieden und Auffsieden des Wassers, oder einer andern flüssigen Materie: ist ein schnelles Hervorbrechen der siedenden Feuchtigkeit, ein schnelles, zitterndes, springendes, schwingendes und schwenckendes, bewegen: dergleichen man auch in einem Glantze, in einer Flamme, an einem funckelnden Sterne, wahrnimmt.

Daher es kein Wunder ist, daß vorgemeltes Sieden auch übergebracht worden, um micare, vibrare, coruscare, radiare, schimmern / schittern / blincken und blinckern / zu bezeichnen. In der Hebräischen Sprache ist אור *lucere*, *illucescere*, leuchten, und in hiph. erleuchten / anzünden / von fervere, æstuare, exæstuare, heißwerden / sieden / auffsieden /

zu

zu dieser Bedeutung gekommen: weßwegen die derivata von אור nicht nur Licht und Feuer bezeichnen / sondern אור bedeutet auch einen Fluß von wallen / und den Wellen / die sich öfters darin erheben, und hin und her fahren.

Von fliessen ist man in allen Sprachen auf das Licht / auf Schein und scheinen, gekommen. Bey den Hebräern heißt נהר fliessen: nebst dem bedeutete dasselbe Wort auch gläntzen / scheinen.

Die Lateiner nennen ein helles / klares, Licht lumen liquidum. Zu dem wirft das flüssige Element des Wassers einen Schein und Wiederschein von sich. So, daß ein jeder von selbst siehet, wie leichtlich daher die Bedeutung des gläntzens / scheinens / und auch eines dunckelern Scheins, habe entstehen können.

Welcher von den beyden jetzt geöffneten Wegen vorzüglich zu wehlen seye, bleibet dem Urtheil des Lesers anheimgestellet. Unterdessen habe ich einige Anzeigen, die mich bewegen, mehr für den ersten Weg zu seyn: die sich aber an dem behörigen Orte in den Supplementen ad Wachteri Glossarium füglicher werden anbringen lassen.

Was das mit Schein / *schyn*, *schynen*, verwandte *schima*, *schimen*, angehet: diese Wörter meynet der Herr Wachter dieselbigen zu seyn mit schin, schinen, und daß in den letztern der Buchstabe n in den Buchstaben m verwandelt seye. Ich widerspreche hierin dem Herrn Wachter nicht. Doch wie aus ζεννω ζεννυμι, von ζεω, sieden / fliessen / gemacht ist; so hat auch / dieweil doch die Griechen ihre verba mit dem Buchstaben μ zu vermehren pflegten / daraus eben so leicht ζεμω können werden. Ja aus dem vorhandenen ζεμω hat man *schim* machen / und von *schim* das Zeitwort *schimen* formiren können. Inzwischen könnte doch auch allhier das Wort σχημα in Betrachtung kommen.

ζεω heißt sieden / aufsieden; auch fliessen; in significatione transitiva, heißmachen / anzünden; auch fliessend machen / thun sieden / übersieden; giessen / außgiessen. Von ζεω kommt ζεννω, wofür das verlängerte ζεννυω, ζεννυμι, in dem Gebrauche der Sprache der gelehrten mehr ist beliebet worden. ζεννω bedeutet dasselbe / was ζεω. Sollte nun nicht wol das Wort schencken von ζεννω füglich seinen Ursprung können haben: angesehen schencken nicht allein jemand etwas geben / und als eine Gabe aus seinem Ueberfluß (dieser / Ueberfluß schliesset ζεω in sich) zufliessen lassen / bedeutet; sondern insbesonder auch von dem andienen der Getränckе / und derselben über- und zufliessen lassen / wird gebrauchet. Ob und wie geben auch mit ζεω in Verwandschaft stehe / darüber wird man sich erst alsdenn können erklären: wenn vorab untersuchet und bewiesen ist / daß auch ζεβω oder ζεφω unter den Griechischen Völckern seye im Gebrauche gewesen: obschon diese Formen in denen, aus dem Alterthum überbliebenen, Schriften, und dem annoch vorhandenen Theile der Sprache der Gelehrten, nicht angetroffen werden. Wie es auch in Erwegung zu nehmen wäre, ob nicht das alte und ausser Gebrauch gekommene Stammwort von διδωμι, δοω nemlich / geben / aus ζεω, ζοω, durch Verwandelung der ζ in δ seye entstanden / mithin die Kraft der Bedeutung / die wir so eben bey schencken bemeckeren / auch dem Griechischen verbo δοω, διδωμι, zuzueignen wäre: welches gewiß demselben einen merckens-würdigen Nachdruck würde beysetzen.

Von ζεννω, womit wir meynen / daß schencken nicht unfüglich könne verglichen werden / dünckt uns / daß auch Schande / schänden / hergekommen. Wie wird vieleicht mancher dencken / das ist ja ungereimt / daß aus einem und demselbigen Worte solche widrigen und schnurstracks gegeneinander stehenden Dinge sollen herkommen

men. Wir antworten, daß dieses allhier so wenig ungereimt seye, als es ungereimt ist, daß ein und dasselbige Wort חסד Gnade / Gunst / Gütig- und Gutthätigkeit / und zugleich Schimpf / Schande und Schandthaten / bezeichne. Verstehet man die eigentliche ursprüngliche Bedeutung: so verstehet man zugleich die Möglichkeit, den Grund und die Veranlassung zu dergleichen sich entgegenstehenden Bedeutungen. Der Grundbegriff von חסד, wie der berühmte Schultens in seinem Commentario über die Proverbia pag. 144. 226. 322. angewiesen, ist turgescere, ubertate succi adfluere, aufschwellen / von der Menge und Drang des Safts strotzen: woher nun an der einen Seite eine Willigkeit und Drang zum Guten, und andern wol zu thun, und an der andern Seite eben so füglich eine Geneigtheit und Drang zum böses thun, auch andern Leid, Schmach und Schande zuzufügen / hat können bemercket werden. Da nun ζεω, ζεννω, ferveo, bullio, ebullio, bulliendo tumeo, turgeo, mit חסד eine gleiche Grundbedeutung hat: kann es denn wol Wunder und ungereimt seyn / daß gleiche / in usibus secundarlis sich entgegen stehenden, Bedeutungen so wol dorten, als hier, aus einer und derselben eigentlichen Bedeutung sind hergekommen?

An der Wahrheit der Ableitung zweifele ich so viel weniger / weilen δεννος in der gegenwärtig noch vorhandenen Griechischen Sprache probrum, contumeliam, Schande / bedeutet; und da bey den Griechen die ζ in δ verwandelt wurde / auch ζεννος kann seyn gewesen / und vermuthlich ist gewesen.

Der Buchstabe δ, welcher am Ende in Schande / schänden / erscheinet / wird keinem / der der Griechischen und Lateinischen Sprache kündig ist / Mühe oder Aufenthalt machen; wenn er sich besinnet / daß durch eben dieselbe Veränderung die Lateiner aus τεινω, Æol. τεννω, ihr tendo gemachet haben. Mit andern Teutschen / aus der Griechischen Sprache abgeleiteten / Wörtern hat es dieselbe Bewandtniß: welche wenn man ihnen die Griechischen Fransen und Schweife wollte beyfügen / als pur Griechische Wörter würden können auftreten.

ζευγω, ζυγω, heißt ziehen / anziehen / umbinden / circumadstringere. Man spreche die ζ aus wie sch; so hat man Schuh / calceus: ich finde dieß Wort auch Schuch geschrieben: welches das verbum ζευγω, ζυγω, am vollkommensten ausdrücket. Bey den Gothen hieß calceus *sko*: bey den Angelsachsen, *sco*, *scea*, *scoh*: die Niederländer sagen, *schoe*, *schoen*: die Engelländer *shoo*: die Schweden und Isländer *sko*. Und so könnte man auch an ζωω, cingo, præcingo, succingo, succingendo adstringo, ζωννω; ζωννυω, ζωννυμι, welche verba von ζωω herkommen / und dasselbe bedeuten / was ζωω, gedencken: wiewol es auf eins auskommt; angesehen ζευγω, ζυγω, so wol als ζωω, anziehen und anbinden / welches cingendo geschiehet / bedeutet.

Man sollte aber aus der Ursache die Ableitung von ζυγω können vorziehen; dieweil ζυγος würcklich von den Schuhriemen ist gebrauchet worden: Inzwischen finde ich dieses von dem Gewichte nicht / daß es die Ableitung von ζωω könnte bloß aus diesem Grunde verwerflich machen.

Sonst nenneten die Griechen die Schuhen ὑποδηματα, von ὑποδεω, subligo, aufbinden / in die Höhe binden: welches dasselbige ist / was wir ja ζευγω, ζυγω, anzeigen.

Die Fortsetzung wird folgen. Janssen.

Anhang.

Anhang

Num. XXXV. Dienstag den 29. Augusti 1758.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligenz-Zettel.

I. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Pro obtinendo judicato sollen ad instantiam des Herrn Predigers Sydeis Mandatarii Herrn Advocati Pollmanns, zugleich mit Einwilligung der präsenter Erbgenahmen, des verstorbenen Derck Busfeld in der Hüthischen Jurisdiction gelegene zwey Kaethstätte cum Ap- & Dependentiis, nemlich die so genannte Busfelds-Kath, bestehend in Haus, Hof, Gart- und Baumgarten, Tab. I. N. 35 gr. 221 Rut., Baul. Tab. I. N. 36., gr. 546 R. Weydeland, worauf W. Kemper eine Hütte gebauet, Tab. I. N. 37 gr. 398 Rut. Ferner eine Weyde unter der Jurisdiction Offenberg gelegen, groß anderthalben Morgen; sodann Huysmanns-Kath, worunter ein Haus, Hof und Baumgarten, Tab. I. Num. 29, groß ein Morgen 343 Ruthen, und Bauland Tab. I. Num. 28, groß ein Morgen 561 Ruthen portiren, in terminis den 23 Sept., 18 Nov. a. curr., und 20 Jan. 1759 publice zum Verkauf angehangen, und in letzterm termino dem meistbietenden zugeschlagen werden. Die dazu Lust tragen, wollen sich den 23 Sept. Nachm. um 2 Uhr, behörigen Orts einfinden, und nach genommener Einsicht der Taxation und publicirten Vorwarden, ihren Vortheil suchen. Wie denn auch der seit einigen Jahren der Soldatesque halber außgetrettener Henr. Busfeld ad videndum distrahi, hiemit abgeladen wird. Rees in judicio den 22 Julii 1758.

Ad instantiam Johann Wilhelm Busche contra Gerhard Quinck, sollen pro obtinendo judicato zwey Karrn Heuwachs, welche in hiesiger Feldmarck auf dem Schlote gelegen, und auf 100 Rthlr taxiret worden, ad hastam gebracht, folgends beym Stadtgericht zu Neuenrade, in Termin's den 20 Julii, 21 Septembris und 23 Novembris a. curr., allemahl Vorm. um 10 Uhr, publice verkauffet, forts dem meistbietenden im letzteren Termino zugeschlagen werden; wes Endes sich Liebhabere einfinden und ihren Vortheil zu suchen; auch diejenige, so einige prætension auf gedachte zwey Karrn Heuwachs haben, oder zu haben vermeinen, sich in ado Termino den 21 September cum justificatoriis sub pœna præclusi, melden können. Neuenrade den 15 Junii 1758.

Nachdem ad instantiam Curatoris des Herrn Hoffiscalis und Advocati Mehler, der zum Bremickerschen Concurs gehörige Antheil Hofes-Guthes zum Bornholte im Kirchspiel Kierspe gelegen, welche Joh. Wilh. Wirth bis hiehin Versätzweise untergehabt, das Versätz-Quantum aber, so sich nach vorhin geschehener Vermeß- und Schätzung zu 285 Rthlr 31 stbr. beträget, nicht abgeführet, nunmehro nebst allen dazu gehörigen pertinentien Inhalts Decreti vom heutigen dato, in folgenden dreyen Terminen, als: den 1ten und 30sten September, sodann 28sten October a. c., allemahl Vorm um 10 Uhr, vom Hofesgerichte zu Rade auf der Wolme, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauffet, und in ultimo termino dem meistbietenden zugeschlagen werden solle; Als wird solches hiedurch bekant gemacht, damit diejenige, so zum Ankauf besagten Antheil Guthes Lust haben, sich in ged. terminis einfinden, und ihren Vortheil suchen mögen; Auch können die Vorwarden vorhero beym Protocoll eingesehen werden. Rahde den 1 Augusti 1758.

Es sind ad instantiam der Reformirten Armen zu Boenen, wider die Eheleute Johann Diederich Rädecker hieselbst, unterm 25 Octobris 1756. 1) Zu Verkauffung eines vor hiesigem Süden-Thor im Lindenfelde gelegenen Saatkamps, 6 Scheffel Einsaet, oder 3 Morgen Landes groß, woraus jährlich 2 24 stbr Gräfenschuld entrichtet wird, und welche zusammen auf 315 Rthlr endlich ästimiret.

2) Eines daselbst gegen über gelegenen, jedoch ganz freyen und etwas schlechtern Morgens, so auf 60 Rthlr ästimiret proclamatæ extrahiret worden.

Da nun wegen vorgekommenen Krieges-Troublen 2 Distractions-Termine abgewartet werden können, und denn pro ultimo termino distractionis von dem Mandatario der Impetranten

trauten angestanden, so wird solches zu dem Ende hiemit öffentlich bekant gemacht, damit diejenige, so zum Ankauf vorberührter Parceelen etwa Lust tragen mögten, sich in termino den 21 September a. curr., Vorm. um 10 Uhr einfinden, die Taxe und Vormarden sodenn, wie auch ausser ante terminum beym Herrn Assessore Bielefeld einsehen, und gegen das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen können. Zugleich aber werden Eheleute Debitores Johann Died. Rädecker ad videndum distrahi, wie nicht weniger alle und iede, so an vorberührten pertinentien einiges Recht ex quocunque capite es auch seye, zu haben vermeinen mögten, in Kraft gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hieselbst, und das andere zu Unna angeschlagen, sub pœna perpetui silentii, hiedurch nochmahlen abgeladen, um ihren vermeintlichen Anspruch a dato bis den 21sten Septembris a. c. hieselbst, gehörig ein- und auszuführen. Hamm im Landg. den 29 Junii 1758.

Es wird hiemit iedermänniglich bekant gemacht, daß ad instantiam des Herrn Criminal-Raths und Advocati Focke der verwittibten Frauen Stadts-Rentmeisterinnen Lohmeier und hiesigen Mauermeister Friederich von Hamern, der außgetrettenen Eheleuten Marmee allhier nachgelassene inventarisirte Mobilien auf den 7 September, Vorm. um 10 Uhr, am Rahthause hieselbst, gerichtlich verkauffet werden sollen; welche dazu Lust haben, können sich alsdenn daselbst einfinden. Cleve im Landg. den 22 Julii 1758.

Da ad instantiam Henr. Dohlberg contra C. And. Husemann des letztern auf 175 Rthlr 36 st. gewürdigte Wohnhaus, publice sub hasta verkauffet werden solle, und dazu Termini auf den 4 September, 6 Novemb. a. c., und 8 Januarii 1759, allemahl Vorm. um 10 Uhr, aufm Rahthause zu Iserlohn präfigiret worden; Als wollen sich so wohl Liebhabere als besonders alle, welche etwa an diesem Hause einen Anspruch haben, sich in præfixis terminis sub præjudicio perpetui silentii angeben und ihre prætensiones justificiren.

Ad instantiam des Juden Simon Nathan, soll des Johann Schulten Wohnhaus in der Vorstadt zu Iserlohn gelegen, so auf 321 Rthlr 53 und ein haben st. taxiret worden, in terminis den 2 Octob., 4 Decemb., a. c., und 5 Februarii 1759, Vorm. um 10 Uhr, auf dasigem Rahthause, plus offerenti, verkauffet werden. Alle und iede, so an diesem Hause einigen Anspruch zu haben vermeinen, werden zugleich citiret, um solchen in præfixis terminis sub præjudicio perpetui silentii beyzubringen und zu justificiren.

Wir zum Landgericht hieselbst verordnete Landrichter und Assessores, fügen hiemit iedermänniglich zu wissen, wasmassen ad instantiam des Johann an gen Endt vigore sententiæ pro obtinendo judicato, der Eheleuten Cornelissen Sörvens Ländereyen, so im Udemschen gelegen, als: 1) Ein Stück Bauland, einen holl. Morgen groß, einer Seits Schneyers Bauer, ander Seits Johann Schraven auf den Bühnen im Thal gelegen, welches auf 225 Rthlr taxiret, und 2) noch ein Stück Bauland etwa einen halben holl. Morgen groß, zwischen Joh. Hartmann und Zutphens Ländereyen aufm kleinen Feldgen gelegen, so auf 125 Rthlr geschätzet worden; wann nun besagter an gen Endts Sachwalter um die subhastation sothaner Ländereyen gebeten, wir auch diesem Suchen statt gegeben; so subhastiren wir und stellen zu männiglichen feilen Kauf obged. Ländereyen, wie solche mit mehrerem in der Taxe beschrieben, mit der taxirten Summe der resp. 225 Rthlr und 125 Rthlr; Citiren und laden auch diejenige, so Belieben haben mögten solche Ländereyen zu erkauffen, in terminis den 11 Septemb., 6 Novemb. a. c., und 12 Januarii 1759, allemahl Nachm. um 4 Uhr, und in beyden erstern Terminen in Cleve auf der Stadtwaage, und im letztern peremtorie zu Udem im Pelican dergestalt, daß dieselbe in angesetzten Terminis erscheinen, in Handlung tretten, den Kauf schliessen, und gewärtigen sollen, daß in letztern Termino die Ländereyen den meistbietenden zugeschlagen, und nachmahls niemand weiter dagegen gehöret werde. Urkundlich unseres beygedruckten Insiegels und eigenhändiger Unterschrift. Cleve im Landg. d. 17 Julii 1758. (LS.) Seldmann, Schuirmann, Rittmeier.

II. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Da der Wessel Grävingschultze zu Hemmerde, Amt Unna, dem hiesigen Königl. Landgericht angezeiget, daß er zwey halbe Morgen Heugewachs, so aus der Westendorffischen Nachlassenschaft herrührten, und wovon einer zwischen Brinckmanns und Eifer ngs der andere aber

aber nächst Brinckmanns und der Landwehre der Stadt Hamm, beyde jedoch in der Mappenbecke vor hiesigem Norden-Thor gelegen, denen Eheleuten Herrn Kriegesrathen Sudhaus für eine sichere Summe Geldes erb- und eigenthümlich verkauft; Eheleute Ankäuffere aber des Gekauften gehörige Sicherheit verlangten, mithin gebeten diejenige, so an vorbeschriebene beyde halbe Morgen Heugewachs Anspruch zu haben vermeinen mögten, gebührend vorladen zu lassen, und nun sothanem petito deferiret worden; Als werden alle und jede, so an denen vorbenannten, von denen Eheleuten Herrn Krieg srathen Sudhaus anerkauften Grundstücken einiges Recht, ex quocunque capite es auch seye, zu haben vermeinen, in Kraft gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hieselbst, das andere zu Unna, und das dritte zu Wehren angeschlagen, sub pœna perpetui silentii abgeladen, um ihren vermeintlichen Anspruch à dato dieses binnen 12 Wochen, deren 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mithin längstens vorm 21sten September a. c, gehörig ein- und auszuführen, inmassen vor Ablauf dieser Frist, Decretum præclusivum extrahiret, und niemand weiter gehöret werden soll. Hamm im Landgericht den 19 Junii 1758

Es hat die Frau Wittibe Bunge in Unna, einige ihr unter andern aus der mütterlichen Erbschaft in Lunen anerfallene und von den übrigen Erbgenahmen angewiesene Ruthen Landes, in dem welschen Kamp, nahe bey Lunen känntlich gelegen, an Holthof zu Brechten, vor ein sicheres Geld aus freyer Hand erblich verkauffet; wer nun daran einiges Recht oder Anspruch ex quocunque capite es auch seyn mögte, zu haben vermeinet, kan sich innerhalb 4 Wochen, melden.

Es hat Henrich Luhne einen sicheren District in der Epschede gelegen, und vorhin von Weber gerichtlich erkauften District Grundes oder Platzes an Herrn Johann Caspar Goebel vor den vereinbahrten Kuafschilling erblich übertragen; und letzterer um eine Edictal Citation Ansuchung gethan; wan wir nun diesem Suchen statt gegeben; so werden alle und jede, welche an obigem Grundstücke einige real Anforderung zu haben, oder auch zur Vernäherung berechtiget zu seyn vermeinen, hiemit abgeladen, um ihre Anforderung binnen 9 Wochen, davon 3 vor den ersten, 3 vor den zweyten, und 3 vor den dritten zu rechnen, mithin auf den 14 October bey hiesigem Stadtgerichte unter Straffe ewigen stillschweigens ein- und auszuführen und zu justificiren. Breckerfelde den 14 Augusti 1758.

Es hat Johann Henr. Kemna sein aufm Ehrenberg unterm Hochgericht Schwelm gelegenes Guth, an Johann Caspar Melskotte, erblich verkauft: diejenige, welche an bemeltem Guth eine Ansprache zu haben vermeinen, sind hiemit edictaliter abgeladen, um ihre Anforderungen binnen 9 Wochen beym Gericht zu Schwelm, zu melden, und den 9 October a. curr., sub pœna perpetui silentii, gebührend zu justificiren.

Demnach der Herr Geheimter Churmärckische Krieges- und Domainen-Cammer Secretarius von Rademacher in Berlin, bey hiesigem Königl. Gericht angezeiget hat, daß er zu seinem viel besser Nutzen, 1) Den halben Junglings-Hof. 2) 6 Morgen Holtzgewachs hinter Meiningsen. 3) 6 dito daselbst ohnweit Himingsen. 4) 7 Morgen Land im Geilen am Sassendorffer Pfade, und 3 und ein halben dito am Wege aus dem Osthof-Thor nach der Schwanenbrügge, bereits verkauffet hätte, und folgendes, wovon die Ankäuffer sich bey dem Herrn von Rademacher melden könten, als: 1) 4 Morgen Land in der Bliebcke. 2) 3 Morgen Wiesewachs hinter dem Palmberge, und 3) 12 Schilwart Gartens vorm Osthover Thor, noch zu verkauffen willens seye, vor völliger Berichtigung derer Kauf-Contracte aber zu wissen verlangte, ob auch jemand an diesen Stücken etwas zu forderen hätte, mithin solche zu citiren gebeten, diesem petito auch deferiret worden; Als werden von Gerichtswegen alle diejenige, so an vorged Stücken ex quocunque capite Spruch oder Forderung haben, hierdurch peremtorie abgeladen, um innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und endlich 3 für den letzten Termin angesetzet worden, um ihre prætensiones wenigstens in ultimo termino den 21 October beyzubringen, oder zu gewärtigen, daß sie, effluxis terminis, nicht weiter gehöret, sondern präcludiret werden sollen. Soest in judic. regio den 28 Augusti 1758.

Jacob Alberts zu Neuenrade, hat an Johann Wilh. Scheve 4 Scheffel Land im Wiaey, und an Johann Diederich Ossenberg zu Dahle, einen Hagen in der Mengenscheid gelegen,

in

zu Bezahlung derer auf ihn dringenden Creditoren, erblich verkauft. Die Kaufschillinge sind den ersten May a. curr., aus- und hinwieder an die Creditores bezahlet worden; solte nun ein oder ander gegen diesen Verkauf, ex quocunque capite es auch seye, etwas einzuwenden haben, derselbe muß sich bey der Obrigkeit Loci, oder denen Ankäuffern melden, da sonsten diese damit zu Buche gesetzet, und ihnen perpetuum silentium imponiret werden solle.

III. Gelder / so zu verleihen ausserhalb Duisburg.

Da dem Gymnasio zu Soest 216 Rthlr abgeleget worden; so wird dies Capital von denen Scholarchen gegen eine gute Hypothec für Land übliche Zinsen wiederum außgebotten.

IV. Sachen / so angehalten ausserhalb Duisburg.

Es ist zu Calcar den 27 Julii bey Aufschwellung des Wassers, eine schwartze dreyjährige Mahl mit einem monckelden Kopf und kleinen krummen Hörner, deren das linckere mit I. V. H. gemercket, sich befindet, angekommen; Es muß der Eigner sich à dato innerhalb 14 Tagen, beym Magistrat daselbst melden, oder gewärtigen, daß diese Mahl für Futter oder sonstige Kosten verkauffet werde.

V. *Notification* wegen eines gefundenen Todten-Cörpers.

Es ist am 5 dieses, in dem Calcarschen Walde hinter dem so genannten Grafenhause ein Todter-Cörper gefunden worden, welcher nicht nur einen starcken Hieb im Nacken, so bis auf die Gurgel durchgegangen, gehabt, sondern dem auch die lincke Hand im ersten gelencke gantz abgehauen gewesen, und neben ihm gelegen, die rechte Hand aber beynahe gleichfals abgehacket worden. Aus denen bey dieser verungelückten Persohn, welche einen braunlichen Rock mit zinnernen Knöpfen, blau Camisohl und Hose mit gelben Knöpfen, und weiße Stiefeletten angehabt, daneben mit einem Hirschfänger versehen gewesen, gefundenen Briefschaften und vielen Attesten gehet hervor, daß sie den 26 Martii dieses Jahrs, von dem Herrn General Lieutenant von Morangies als aide de Cuisine ausser Dienst gegangen, sich Franzois Behonenne, und aus dem Luxemburgischen gebürtig seye. Da nun dem publico daran gelegen, daß dergleichen grausame Mordthat behörig untersuchet und bestraffet werde; so wird dieses des Endes hiemit öffentlich bekannt gemachet, damit derjenige, so etwa von diesem Mord einige Wissenschaft haben mögte, solches bey hiesigem Landgericht anzeigen wolle, wie denn auch denen etwaigen Erben des Entleibten prævia qualificatione & refusione expensarum, so wol die Briefschaften, als Effecten verabfolget werden sollen. Cleve im Landg. den 18 May 1758.

VI. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Da ad instantiam der Erben des verstorbenen Joh. Bernh. Ludewig terminus liquidationis der elterlichen Creditoren auf den 28 Augusti, 18 Septemb. und 9 October a. c., allemahl Vorm. um 9 Uhr, aufm Rahthause zu Iserlohn präfigiret worden; als wollen sich Creditores in dictis terminis annoch melden und ihre prætensiones sub præjudicio præclusionis liquidiren und justificiren.

Nachdem beym Königl. Landgericht zu Altena über des Joh. Herm. Ludewigs zu Iserlohn, modo dessen Wittiben Vermögen, Concursus Creditorum eröffnet, und der Herr Rath und Adv. Pütter zum interimis Curatore angeordnet, auch auf dessen Anhalten die Edictal Citation erkannt worden; Als werden Kraft dieses und der in Iserlohn, Limburg und Minden affigirter proclamatum alle und jede Creditores, so an d. s. Vermögen ein An- oder Zuspruch zu haben vermeinen, binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten Termin als den 6 October a. c. zu rechnen, allemahl morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Landgericht ad liquidandum & verificandum sub pœna præclusi & perpetui silentii, edictaliter vorgeladen; imgleichen müssen alle, so von dem Ludewichschen Vermögen etwas, es seye was es wolle, Versatz- oder Pfandweise oder als geliehen unterhaben und besitzen, binnen 4 Wochen unter Straf der Ordnung gleichfals beybringen.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Preuss. Addres Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.